

Entwurf

Vereinbarung

über die Durchführung eines Familienhebammendienstes im Landkreis Cloppenburg

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg
- vertreten durch den Landrat Hans Eveslage –

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SkF), Cloppenburg
- vertreten durch die 1. Vorsitzende Mechtild Brinkmann, Cloppenburg –

Präambel

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 18.10.2007 wurde im Landkreis Cloppenburg ab dem 01.03.2008 ein Familienhebammendienst in Trägerschaft des SkF Cloppenburg eingerichtet. Die Finanzierung übernimmt der Landkreis. Nach der Anlaufphase wurde die Kreisverwaltung mit Beschluss des Kreistages vom 23.06.2009 damit beauftragt, die mit dem SkF bestehende Vereinbarung ab dem 01.01.2010 neu abzuschließen.

§ 1 Aufgaben

Der SkF verpflichtet sich, für den Landkreis Cloppenburg sowohl für präventive Hilfen als auch im Rahmen der Hilfe zur Erziehung einen Familienhebammendienst vorzuhalten. Die Hilfe kann längstens bis zum 12. Lebensmonat des Kindes gewährt werden.

Die Unterstützung durch die Familienhebammen erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach den Vorgaben des Jugendamtes. Zielgruppen für die präventiven Hilfen sind Frauen in psychosozial belasteten Lebenslagen und einer damit verbundenen emotionalen Überlastung (z.B. Minderjährige, alleinerziehende Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund) und/oder mit medizinischen Risiken und einer damit verbundenen geistigen oder körperlichen Überlastung (z.B. Suchterkrankung, Psychische Erkrankung, Intelligenzminderung).

Der Familienhebammendienst arbeitet mit dem Ziel,

- Eltern für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu sensibilisieren, um damit die Mutter-Kind-Beziehung zu fördern
- Informationen zur Entwicklung von Kindern zu vermitteln
- den Zugang zu erforderlichen sozialen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu vermitteln.

Die Leistungen der Familienhebammen erfolgen in der Regel nach Abschluss der allgemeinen Hebammenleistungen. Die allgemeinen Hebammenleistungen gehören nicht zum Aufgabenbereich der Familienhebammen. Für erforderliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen während der Schwangerschaft sind die Schwangerschaftsberatungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Folgende Hilfestellungen gehören zum Aufgabenbereich:

- Hilfen zur Alltagsbewältigung (z.B. Tagesstruktur, Haushaltsorganisation, emotionale Unterstützung)
- Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten (z.B. Haushaltsführung, Babypflege/-versorgung/-betreuung, Gesundheitsförderung)
- Konsolidierung der Ressourcen (Finanzen, häusliche Situation)
- Vermittlung weitere Hilfen (Aufklärung, Begleitung)

Die sozialpädagogische Fachkraft übernimmt die Organisation und Koordination des Familienhebammendienstes. Zusätzlich ist sie Ansprechpartnerin in sozialpädagogischen Fragestellungen der Klientinnen und Beraterin der Familienhebammen in den präventiven Fällen.

§ 2

Personelle Ausstattung

Der Familienhebammendienst besteht aus entsprechend qualifizierten Familienhebammen mit einem Stundenanteil von insgesamt maximal wöchentlich 55 Stunden. Die Fälle aus dem Bereich der Hilfe zur Erziehung sind vorrangig zu gewährleisten.

Zusätzlich wird eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge mit einem Stundenanteil von wöchentlich 19,25 Stunden eingesetzt.

Der SkF verpflichtet sich, die Vertretung der sozialpädagogischen Fachkraft und der Familienhebammen sicherzustellen.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Landkreis Cloppenburg

Beide Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der SkF als Träger des Familienhebammendienstes verpflichtet sich zu einer nachvollziehbaren Dokumentation der Betreuungsverläufe und zur Erstellung eines Jahresberichtes nach den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg.

Es finden in Einzelfällen bei Bedarf Fallbesprechungen mit dem Gesundheitsamt statt. Hierzu sind nähere Absprachen zu treffen.

Für die Durchführung der §§ 8 a und 72 a SGB VIII besteht zwischen dem Landkreis und dem SkF eine entsprechende Vereinbarung.

Dokumentationen über die Hilfen sind vertraulich und unterliegen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Der SkF verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit allen anderen psychosozialen Institutionen im Landkreis und der Hebammen- und Ärzteschaft. Anfragen der Schwangerschaftsberatungsstellen im Landkreis Cloppenburg (Diakonisches Werk des ev.-luth. Kirchenkreises Cloppenburg, donum vitae und SkF) werden gleichermaßen bedient.

Der Familienhebammendienst hat einen Arbeitskreis gegründet, um die Zusammenarbeit abzustimmen, zu organisieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere soll ein Austausch mit anderen Familienhebammendiensten und den Schwangerschaftsberatungsstellen stattfinden. Die Treffen finden nach den jeweiligen Absprachen statt.

§ 5 **Finanzierung**

Der Landkreis Cloppenburg verpflichtet sich, dem SkF für die Durchführung der Aufgaben die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Der Betrag orientiert sich an dem Einsatz des in § 2 genannten Personals. Der SkF legt dem Landkreis Cloppenburg jährlich entsprechend den Vorgaben des Landkreises Cloppenburg eine Aufstellung der geleisteten Familienhebammenstunden vor.

§ 6 **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Cloppenburg, den _____

Cloppenburg, den _____

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Cloppenburg

(Hans Eveslage)

(Mechthild Brinkmann)